

3. Februar als das Ende der großen Kälte, indem es mit Bezug auf die Bilder der betreffenden Heiligen heißt: „Der Bärtige (St. Antonius), der mit Pfeilen Geschossene (St. Sebastian) und der Gefämmte (St. Blasius), und die Kälte ist vorüber.“ In dem Spruche: „An St. Blasius wird die Erde bequem“ (zur Bearbeitung), wird gleichfalls der 3. Februar als der Beginn des Thaumwetters angezeigt. Die Franzosen aber bezeichnen nach Reinsberg das Fest des heil. Blasius als den Tag, an dem die Kälte aufhört oder sich erneuert, um dann noch lange zu währen:

A la fête de st. Blaise
le froid de l' hiver s' apaise,
S' il redouble et s' il reprend
Bien long temps après il se sent.

Zum Breve Papst Leo's X. für die Kreuzherren- Rosenkränze.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heil. Congregation der Ablässe in Rom.

Am 15. März 1884 hat bekanntlich die heil. Ablass-Congregation durch ein vom heil. Vater bestätigtes Decret die Vollmacht der Kreuzherren ausdrücklich anerkannt, Rosenkränze zu weihen und mit Ablass von 500 Tagen für jedes Vater unser oder Begrüßet seist du Maria, das man daran betet, zu versehen. (Acta S. Sed. XVI, 404.) Damals stützte sich die Congregation hauptsächlich auf die sehr glaubwürdige Abschrift eines an den Generalprior der Kreuzherren gerichteten Breves Papst Leo's X. vom 20. Aug. 1516, das mit den Worten beginnt: „Regularem vitam“, und an dessen Schluß es heißt: „Et insuper de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi, Christifidelibus in rosariis beatae Mariae nuncupatis per te et successores tuos pro tempore benedictis, Orationem Dominicam vel Salutationem Angelicam devote dicentibus, quoties id fecerint, indulgentiam quingentorum dierum misericorditer in Domino concedimus et elargimur. Non obstantibus praemissis ac Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis ceterisque contrariis quibuscumque. — Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris die XX. Augusti, anno Incarnationis Dominicae millesimo quingentesimo sexto decimo, Pontificatus nostri anno quarto.“

Diese Abschrift befindet sich zusammen mit vielen anderen Abschriften älterer auf die Kreuzherren bezüglicher Bullen und Constitutionen in einem Folioband, welcher in der Seminarbibliothek von Lüttich aufbewahrt wird und ohne Zweifel aus dem alten

Generalatshaufe jener Ordensleute herstammt.¹⁾ Das Originalbreve selbst mag in den Revolutionsstürmen am Ende des vorigen Jahrhunderts verloren gegangen sein; auch in den vaticanischen Regesten hat sich in allen auf Papst Leo X. bezüglichen Bänden, welche jetzt Se. Eminenz Cardinal Hergenröther zur Herausgabe der Regesta Leonis X. sämmtlich durcharbeiten ließ, keine Abschrift jenes Breves vorgefunden. Doch ist zu bemerken, daß die römischen Regestenbände der Breven Leo's X. eine Lücke von ein paar Jahren und zwar gerade von 1516 und 1517 aufweisen; außerdem ist ja bekannt, daß nicht alle von der Curie abgehenden Schreiben in die vaticanischen Regesten eingetragen wurden.

Nun hat sich aber kürzlich in eben diesen vaticanischen Regesten²⁾ eine Bulle gefunden, welche die bisherigen Gründe für die Authenticität jenes Breves wesentlich bekräftigt. Die Bulle ist um zwei Wochen älter als jenes Breve, nämlich vom 6. August 1516 (Datum Romae apud S. Petrum anno . . . MCCCCCXVI octavo Idus Augusti, Pontificatus nostri anno quarto), und an zwei Klöster der Kreuzherren in England (zu London und Colchester, Diöcese London) gerichtet. Sie beginnt mit den Worten: „A superno Patrefamilias in domo Domini, meritis licet imparibus, dispensatores effecti“ etc. Beide Klöster, so heißt es im Eingang, waren theils durch Brand, theils durch anderes Mißgeschick stark heimgesucht worden und hatten zur Wiederherstellung die Hilfe milder Beiträge dringend nöthig. Um die Gläubigen dazu aufzumuntern, bietet ihnen der Papst viele geistliche Gnadengeschenke an. Vorerst werden in der Bulle eine ganze Reihe solcher Gnaden, Ablässe und Privilegien aufgezählt, welche schon früher den Kirchen der genannten Klöster, ihren Prioren und den Mitgliedern einer daselbst errichteten Bruderschaft vom heil. Kreuz und der heil. Helena waren verliehen worden. Alle diese geistlichen Gnaden werden dann zum oben genannten milden Zweck für dieselben Personen und Orte bedeutend vermehrt. Gegen den Schluß der langen Bulle gewährt der Papst den Prioren der beiden erwähnten Klöster (dictorum monasteriorum prioribus nunc et pro tempore existentibus) unter vielen anderen Privilegien auch die folgende Weishevollmacht: „Necnon pallas, vestes ac vasa, paramenta et ornamenta ecclesiastica quaecunque ad usum celebrationis divinatorum pertinentia et a Christifidelibus pro tempore oblata seu ex eorum oblationibus comparata, ac

¹⁾ Das Zeugniß, welches am 9. Februar 1879 der damalige hochwürdigste Weibbischof, jetzt Bischof von Lüttich, Msgr. Doutreloux für die Authenticität jener Abschrift ausstellte, siehe in der Zeitschrift Nouvelle revue théologique XI pag. 248.

²⁾ Band 1207 (217 der Regesten Leo's X.) Folio 296—301. — Einen kurzen Auszug werden die unter Leitung des Cardinal Hergenröther veranstalteten Regesta Leonis X. bringen.

campanas, imagines, cruces ac sarta rosaria nuncupata Beatae Mariae Virginis ceteraque, quae verbo tantum absque aliqua sacra unctione benedicuntur, benedicendi Es folgen dann einige weitere Vollmachten, 3. B. diese: „necnon eisdem prioribus et canonicis presbyteris ac ceteris confessoribus pro tempore deputatis, dum confessiones audiant vel audire parati sint, virgam ad instar poenitentiarii minorum nostram in manibus tenendi et apud eos interim transeuntes in remissionem peccatorum venialium leniter percutiendi Und bald darauf heißt es: ac universis Christifidelibus praefatis ad sarta sive rosaria sic pro tempore benedicta orationem dominicam vel salutationem angelicam devote dicentibus, vel missae, quae quotidie ad ejusdem Beatae Mariae Virginis honorem in capellis seu ad altaria sub invocatione ejusdem Beatae Mariae in dictis monasteriis vel illorum ecclesiis devote celebratur, celebrationi in toto vel in parte interessentibus quotiens id fecerint, totiens quingentos dies misericorditer in Domino relaxamus.

— Schließlich folgen dann alle die stärksten der üblichen Klauseln für die Beständigkeit und Unwiderruflichkeit dieser Vollmachten, sowie der Befehl an alle englischen Bischöfe, Prälaten und sonstige kirchliche Personen, selbst an die Prediger, an alle Ordensleute u. s. w., diese geistlichen Gnaden auf Bitten der Kreuzherren feierlich bekannt zu machen, und die ihnen anvertrauten Gläubigen ungestört dieselben genießen zu lassen, unter Androhung kirchlicher Strafen.

An diese Bulle schließt sich ein Schreiben an den Erzbischof von Canterbury, in welchem der Papst ihm Kenntniss gibt von vorstehender Bulle, die Wort für Wort in diesem Schreiben eingeschaltet wurde, mit dem Auftrag, die Kreuzherren und alle, denen in der Bulle Gnaden und Privilegien vom apostolischen Stuhle mitgetheilt werden, im Besitz und Genuß derselben zu schützen u. s. w.

Die hohe Bedeutung dieser jetzt aufgefundenen Bulle (oder authentischen Abschrift der Bulle) für das Privileg der Kreuzherren ist leicht ersichtlich. Denn wenn auch dieses Actenstück nur an die Prioren zweier englischer Klöster der Kreuzherren gerichtet ist, so steht doch nach dem Gesagten fest:

1. daß überhaupt damals ein derartiger Rosenkranz-Ablass vom päpstlichen Stuhle ertheilt wurde; — 2. daß dieser Ablass in besonderer Beziehung zu den Kreuzherren stand, oder daß diese Ordensleute die speciellen Träger jener Weihervollmacht waren, — und 3. daß diese Vollmacht den Kreuzherren gerade zu jener Zeit und eben durch Papst Leo X. verliehen wurde.

Wurde aber die genannte Facultät sogar den Priestern zweier einzelner Klöster der Kreuzherren damals auf immer vom heil.

Stühle gegeben, so läßt sich mit aller Wahrscheinlichkeit schließen, daß die gleiche Vollmacht dem Generalprior schon früher, etwa zuerst nur auf eine Anzahl von Jahren, war mitgetheilt worden, oder daß sie ihm (auf sein Nachsuchen oder auch ohne solches) um die nämliche Zeit, wie den genannten Prioren, von Rom zugesandt wurde. Daß letzteres wirklich geschehen ist (und zwar für immer — da eine Einschränkung bezüglich der Dauer nicht angegeben, vielmehr durch den Ausdruck: „per te et successores tuos pro tempore benedictis“ ausgeschlossen ist), beweist die anfangs besprochene Abschrift des Breve „Regularem vitam“, dessen Inhalt durch das Decret der Ablass Congregation vom 15. März 1884 ist bekräftigt worden.

Entstehung und Beschaffenheit unserer gebräuchlichsten Charwochengräber.

Von P. Johannes Geistberger, O. S. B., Pfarrvicar in Egendorf.

1. Nach den Charfreitags = Ceremonien und der Vesper dieses Trauertages findet bei uns und in vielen anderen Ländern die sogenannte Grablegung statt, d. h. es wird in eine Vorstellung des Grabes Christi das Allerheiligste feierlich übertragen und darin zur Anbetung aufgesetzt. Die Errichtung derselben geschieht zwar praeter rubricas, da diese unser Charwochengrab gar nicht erwähnen, wie man auch in Rom, wenigstens seit drei Jahrhunderten, selbes nicht mehr kennt; die feierliche Aussetzung des hochwürdigsten Gutes aber ist sogar contra rubricas, indem diese für die drei letzten Tage der Charwoche nicht bloß die Entfernung des Sanctissimum vom gewöhnlichen Aufbewahrungsorte verlangen, sondern sogar dessen sorgfältige Verhüllung und Verschließung in einer Nebenkapelle oder auf einem sonstigen, würdig gezierten Seitenaltare.¹⁾

Die Entfernung des Allerheiligsten aus dem gewöhnlichen Tabernakel soll ohne Zweifel erinnern an die Hinwegnahme Christi aus der Mitte der Lebenden durch seinen bitteren Kreuzestod, der in diesen Tagen gefeiert wird, wie die Verschließung des heiligsten Sacramentes während des triduum sacrum an einem besonderen Orte die dreitägige Grabesruhe des Herrn vorstellen will.²⁾

¹⁾ Die Rubrik des Missale nach der Gründonnerstagsmesse schreibt vor: „Hodie paretur locus aptus in aliqua Capella Ecclesiae vel Altari et decenter quoad fieri potest, ornetur cum velis et luminibus: ubi calix cum Hostia (und die consecr. Partikeln für die Kranken) . . . reponatur.“

²⁾ Die Entfernung des Allerheiligsten aus dem Tabernakel des Hauptaltars für diese Tage mag ihren Grund theilweise auch darin haben, daß in den Chartagen verschiedene Ceremonien zu halten sind, bei welchen dem Altare öfters der Rücken der Handelnden zugekehrt wird, wodurch dem Allerheiligsten